

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 12.03.2013 fand in Steffeln, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll - erneute Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates am 11.12.2012 hat sich der Ortsgemeinderat bereits intensiv mit dem Solidarpakt „regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll beschäftigt. Die Entscheidung über den Solidarpakt wurde in dieser Sitzung zunächst vertagt.

Auf Grund der Beratungen in den verschiedenen Ortsgemeinden wurden in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 17.01.2013 folgende Veränderungen an dem Solidarpakt vereinbart, welche vom Vorsitzenden und der Verwaltung näher erörtert werden:

- Redaktionelle Änderung der Präambel
- Ausschluss von Anlagen, welche im Rahmen des Repowering neu errichtet werden
- Vertragspartner sind ausschließlich die Ortsgemeinden (die VG Obere Kyll scheidet aus)
- Verteilungsschlüssel für den Topf des Solidarpaktes

Der neue Entwurf des Solidarpaktes liegt diesem Beschlussvorschlag als Anlage bei. Im Nachgang zu der Sitzung hat es zwischen den Ortsgemeinden verschiedene Gespräche gegeben, ob der besprochene Verteilungsschlüssel tatsächlich eine gerechte Lösung darstellt. Insofern werden weitere Abstimmungsgespräche zwischen den Ortsgemeinden wohl noch stattfinden.

#### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem geänderten Entwurf des Solidarpaktes in der vorgelegten Fassung zu. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, ggfls. einen neuen bzw. angepassten Verteilungsschlüssel mit den anderen Ortsgemeinden auszuhandeln und den Solidarpakt zu unterzeichnen.

#### **Ergänzungssatzung "Zum Killenberg" im Ortsteil Auel - Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 i.V. m. § 34 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat in der Sitzung vom 11.12.2012 beschlossen, eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB für den Bereich „Zum Killenberg“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 11.01.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich erweitert auf eine Länge von ca. 100 m (straßenseitig gemessen) den Bebauungszusammenhang nördlich der Straße „Zum Killenberg“ analog der gegenüberliegenden Straßenseite in Richtung Steffeln. Anlässlich der Realisierung des Straßenbauvorhabens sah die Gemeinde daher den Standort als besonders geeignet an, kostengünstig Bauland zu schaffen und an künftige Interessenten weiterzugeben.

Die Ergänzungssatzung wurde am 11.12.2012 als Entwurfsfassung beschlossen. Das Satzungsverfahren erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren.

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs in der Zeit vom 21.01.2013 bis 20.02.2013 im Rathaus Jünkerath beteiligt.

Die Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs erfolgte am 11.01.2013 in den „Obere Kyll-Nachrichten“.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.01.2013 über das Aufstellungsverfahren informiert und um Abgabe von eventuellen Stellungnahmen innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 20.02.2013 gebeten.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der Anlage beigelegt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von den während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die abgegebenen Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung der Ergänzungssatzung, die Begründung wird jedoch um die genannten Aspekte korrigiert und ergänzt.

Der Vertreter der Verwaltung erläuterte die einzelnen Stellungnahmen und den Abwägungsvorschlag hierzu.

Die jeweilige Stellungnahme ist gemeinsam mit der Abwägungsentscheidung des Ortsgemeinderates in einer Gegenüberstellung zusammengefasst, welche als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 34 BauGB den Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Killenberg“, bestehend aus Satzungskarte und –text, als Satzung und billigt die Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen und Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

### **Zweckvereinbarung zwischen der OG Lissendorf und den OG'en Birgel und Steffeln über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten in der Kita Lissendorf - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung**

#### **Sachverhalt:**

Zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten, welche als Anlage beigelegt ist.

Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist.

Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei. Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf wurde bereits intensiv mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt, was letztendlich dazu geführt hat, dass die Zinsen für Investitionskredite bei der Ermittlung der aufzuteilenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen. Der Ortsbürgermeister soll kurzfristig Kontakt zu den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln suchen um die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu erläutern.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gemäß Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diese zu unterzeichnen.

## **Friedhofsangelegenheiten - Ausweisung von Rasenurnenfeldern auf den Friedhöfen Steffeln und Auel**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat hatte sich zuletzt am 22.05.2012 mit der Angelegenheit befasst. Mit Schreiben vom 23.07.2012 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Genehmigung für die beabsichtigte Ausweisung von Flächen für Rasenurnenfelder auf dem geschlossenen Altfriedhof vor der Kirche in Steffeln nicht in Aussicht gestellt, da auf dem derzeitigen Friedhof noch ausreichende Freiflächen zur Verfügung stehen.

In Abstimmung mit der Verwaltung schlägt der Vorsitzende vor, für Rasenurnenfelder folgende Fläche auszuweisen:

#### **Friedhof Steffeln:**

Im Teilbereich A wird die Fläche für Kindergräber auf einer Fläche von rund 80 m<sup>2</sup> in Rasenurnenfelder gemäß beigefügter Planzeichnung umfunktioniert. Hierdurch entstehen neu 36 Grabfelder für Urnen.

#### **Friedhof Auel:**

In Reihe X wird eine vordere Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> neu als Urnenfelder und Rasenurnenfelder für jeweils 10 Urnen ausgewiesen (siehe Planzeichnung). Der hintere Teil ist für einen späteren Bedarf freizuhalten.

Die Pflege der Rasenflächen einschließlich Grabplatten erfolgt durch die Ortsgemeinde. Zwangsläufig muss auch eine höhere Grabstellengebühr erhoben werden. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hierfür die 2fache Gebühr eines Reihenurnengrabes festzusetzen (z.Zt. 255,00 € x 2 = 510,00 €). Hiermit wäre ein jährlicher Aufwand von rund 10,00 € abgedeckt.

Sofern der Ortsgemeinderat in der anstehenden Sitzung eine diesbezügliche Entscheidung trifft, soll für die nächste Sitzung eine entsprechende Änderung der Friedhofssatzung erfolgen.

### **Beschluss:**

Nach sehr ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat auf den Gemeindefriedhöfen Steffeln und Auel folgende Flächen für Rasenurnenfelder auszuweisen:

#### **Friedhof Steffeln:**

Im Teilbereich A (oberer Eingang links) wird die Fläche für Kindergräber auf einer Fläche von rund 80 m<sup>2</sup> in Rasenurnenfelder gemäß beigefügter Planzeichnung umfunktioniert. Hierdurch entstehen neu 36 Grabfelder für Urnen.

#### **Friedhof Auel:**

In Reihe X wird eine vordere Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> neu als Urnenfelder und Rasenurnenfelder für 10 Urnen ausgewiesen. Der hintere Teil ist für einen späteren Bedarf freizuhalten.

Die Grabstellengebühr wird festgesetzt auf das zweifache eines Reihenurnengrabes.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücks- und Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.